

# Videoaufnahmen bei amtlichen Kontrollen - was ist erlaubt?



Kerstin Dugall, Juristische Mitarbeiterin bei der SLT

**Tierschutzfälle vor Gericht**  
**25. September 2019**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Allgemeines

- keine gesetzlichen Spezialregelungen, also muss auf allgemeine Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden
- Videoaufnahme ist Datenerhebung > Zulässigkeit bestimmt sich nach Artikel 6 DSGVO
- hier: Einwilligung (Absatz 1 Buchstabe a) oder berechtigtes Interesse (Buchstabe f)
- kontrollierte Personen könnten unter Umständen berechtigtes Interesse, Fehlverhalten bei Kontrollen zu dokumentieren, geltend machen
- aber: Buchstabe f ist sehr restriktiv auszulegen, zudem Abwägung erforderlich



# Art. 6 Abs. 1 DSGVO

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; [...]
  
- f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, [...]



# Rechtsprechung

- keine Rechtsprechung zu amtlichen Kontrollen
- Rechtsprechung existiert zu **Polizeieinsätzen**:

*„Nach einer in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte vertretenen Auffassung ... ist das Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze **grundsätzlich zulässig.**“*

*(VG Meiningen, Urteil vom 13.03.2012, Az. )*



# Rechtsprechung

## Vorsicht:

- Urteil ist von 2012, damals galt für Aufnahmen ausschließlich das Kunsturhebergesetz (wonach nur die **Veröffentlichung** von Aufnahmen ohne Einwilligung nicht erlaubt war, nicht bereits die Aufnahme selbst) und nicht die DSGVO, würde heute eventuell nicht mehr so entschieden werden
- gilt nur für Polizeieinsätze, amtliche Kontrollen sind keine solchen und können wohl auch nicht so behandelt werden, da Amtstierärzte keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 2 GVG, landesrechtl. VO)



# Strafrecht

## § 201 StGB

*(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,*

*1. wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt [...].*

- Wortlaut „Tonträger“ ist zeitgemäß auszulegen, auch Videoaufnahmen (mit Smartphones) sind davon umfasst
- **Aufnahmen mit Ton** außerhalb der Öffentlichkeit (also etwa in Ställen/Wohnungen) sind also **IMMER verboten!**



# Strafrecht

## § 22 Kunsturhebergesetz

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]*

## § 33 Kunsturhebergesetz

*(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. [...]*



# Offene Fragen

- DSGVO bei Kontrollen in **Privathaltungen** anwendbar?
  - rein private Vorgänge sind grundsätzlich aus Anwendungsbereich ausgenommen, vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c DSGVO (sog. *Haushaltsausnahme*)
  - strittig, ob es genügt, dass einseitig ein Hoheitsträger (also nicht Privater) handelt
  - aber: bei Veröffentlichung der Daten wird Privatbereich immer überschritten
- Was gilt bei Einsätzen, an denen die **Polizei mitwirkt** (gemeinsame Kontrollen)?
  - wohl insgesamt als Polizeieinsatz zu behandeln





Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ